

Ausbildungsvereinbarung Praxissemester

zwischen Ausbildungsstelle

(genaue Bezeichnung mit Anschrift und Telefon)

vertreten durch Frau / Herrn

und

Frau / Herrn

geboren am..... in

wohnhaft in

Student/in an der Fachhochschule Merseburg

im Studiengang

des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur

§ 1

Der Gesamtumfang der Praxisphase (Modul 4/1) beträgt 600 Stunden, bei flexibler Zeiteinteilung in Absprache zwischen Studentin und Institution. Während des Praxiseinsatzes auftretende Feiertage und Betriebsferien müssen nicht nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Urlaub oder Unterbrechung besteht in der Regel nicht. Sondervereinbarungen können zwischen Praxisstelle und Praktikant/In getroffen und im § 10 fixiert werden, wobei die genehmigten Sonderurlaubstage am Ende angehängt werden.

§ 2

Neben dem Bachelor oder Diplom sollten Praxisanleiter/Innen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem sozialen Arbeitsfeld verfügen. Mit den Studierenden ist ein individueller Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen nach Start des Praktikums von den Anleiter/Innen und Praktikant/Innen gemeinsam zu erstellen und Frau Meyer-Kußmann im Anschluss zur Genehmigung zuzustellen. Der Ausbildungsplan ist unerlässlich für die Anerkennung des Praktikums.

§ 3

Die Begleitung der Studierenden im Praxissemester erfolgt in Form von verpflichtenden Praxisreflexionsgruppen (Modul 4/2, Umfang 5 Credits) die in der Regel jeweils von einem Hauptamtlichen des Fachbereiches geleitet werden. Andere Formen der Praxisreflexion, z.B. bei Auslandsaufenthalten bedürfen der vorherigen Absprache mit Frau Meyer-Kußmann.

Die Praktikant/Innen sind für diese Zeit von der jeweiligen Praxisstelle freizustellen.

§ 4

Dauer der Praxistätigkeit

Das Praxissemester im 4. Fachsemester umfasst 600 Stunden Praxis in sozialen Einrichtungen und 60 Stunden Praxisreflexion an der Hochschule.

Die Praxistätigkeit beginnt am und endet am.....

§ 5

Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Studentin / der Student verpflichtet sich:

1. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
2. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
3. die für die Praxisstelle geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
4. ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dieser mitzuteilen und bei Arbeitsunfähigkeit am 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen, wobei Krankheitszeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen nachgeholt werden müssen, für Eltern kranker Kinder erhöht sich diese auf zehn Arbeitstage

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. die Studentin / den Studenten so einzusetzen, dass sie/er die Möglichkeit erhält, die berufliche Praxis und die Tätigkeiten von Sozialarbeitern / Sozialpädagogen kennen zu lernen
2. die Studentin / den Studenten von einer Bachelor oder Diplom-Sozialpädagogin/-arbeiterin, einem Bachelor oder Diplom-Sozialarbeiter/-pädagogen anleiten zu lassen
3. Tests (z.B. Corona) und Impfungen, die für den jeweiligen Arbeitsplatz notwendig sind bzw. vorausgesetzt werden, durchzuführen
4. die Kosten für Tests, Impfungen oder auch für weitere notwendige Bescheinigungen (z.B. ein erweitertes Führungszeugnis) zu übernehmen
5. die Studentin / den Studenten für die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums (neben den Praxisreflexionen), freizustellen, wobei auch diese Zeiten am Ende nachgeholt werden können
6. mit der Studentin / dem Studenten innerhalb von vier Wochen einen Ausbildungsplan zu erstellen und der Hochschule zur Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der Praxistätigkeit eine qualifizierte Beurteilung auszustellen

§ 6

Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgtEuro.

§ 7

Praxisanleitung

Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn

Berufsbezeichnungals Anleiter/in während des
Praxiseinsatzes.

Von Seiten des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur der Hochschule
Merseburg ist Frau Meyer-Kußmann Ansprechpartnerin für alle Fragen, die dieses
Vertragsverhältnis berühren.

§ 8

Versicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist während des praktischen
Studiensemesters im Inland gewährleistet. Für das Praktikum im Ausland muss sich
jede Student/in selbstständig ausreichend versichern. Hier übernimmt die
Hochschule keine Haftung.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (BGB § 626)
- insbesondere auch durch die Praktikantin/ den Praktikanten nach Absprache mit
Frau Meyer-Kußmann bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche oder bei
Änderung des eigenen Studien- oder Ausbildungszieles.

(2) Die Auflösung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen, wobei die
betroffene Studentin / der Student unverzüglich eine Abschrift an das Praxisreferat
weiterleiten muss.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

Vertragsausfertigung

Diesen Vertrag erhalten beide Vertragspartner.

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift der Praxisstelle

.....

Unterschrift der Praktikant/in